

Aufwendungen für Arbeitsmittel 2020

1. Kauf neuer oder gebrauchter Arbeitsmittel bis € 952,- (einschl. USt) ¹⁾

Bezeichnung	Anschaffungsdatum	Anschaffungskosten
Gesamt		

€ ► €

2. Kauf neuer oder gebrauchter Arbeitsmittel über € 952,- (einschl. USt) ¹⁾

(1) Bezeichnung	(2) Anschaffungs- datum	(3) Anschaffungs- kosten	(4) Nutzungs- dauer ²⁾	(5) AfA 2020 ³⁾ (3):(4)	(6) Restwert 31.12.2020 (3)./(5)
Gesamt					

► €

3. Weiterführung von Abschreibungen aus Vorjahren

(1) Bezeichnung	(2) Anschaffungs- datum	(3) Anschaffungs- kosten in Euro	(4) Restwert 31.12.2019 in Euro	(5) AfA 2020 ⁴⁾	(6) Restwert 31.12.2020 (4)./(5)
Gesamt					

► €

4. Umwidmung bisher privat genutzter oder geschenkter Gegenstände

(1) Bezeichnung	(2) Anschaf- fungs- datum	(3) Anschaf- fungs- kosten in Euro	(4) Gesamt- nutzungs- dauer	(5) Bisherige Nutzungs- dauer ⁵⁾	(6) Rest- nutzungs- dauer (4)./(5)	(7) Restwert bei Umwidmung ⁶⁾ (3):(4)x(6)	(8) AfA 2020 ⁷⁾ (7):(6)
Gesamt							

€ ► €

Übertrag: €

Übertrag: €

5. Sonstige Aufwendungen für Arbeitsmittel

Bezeichnung	€		
Reparaturkosten	<input type="text"/>		
Fahrtkosten zum Hinbringen und Abholen bei Reparatur	<input type="text"/>		
Wartungskosten	<input type="text"/>		
Schuldzinsen	<input type="text"/>		
Leasing-Raten	<input type="text"/>		
Bei Diebstahl: Restwert zum 31.12.2019	<input type="text"/>		
Bei Zerstörung: Restwert zum 31.12.2019 abzüglich Zeitwert nach Zerstörung	<input type="text"/>		
Gesamt	<input type="text"/>	€ ▶	<input type="text"/> €
Gesamtbetrag der Arbeitsmittelkosten 2020			= <input type="text"/> €

Erläuterungen zur beruflichen Nutzung von erstmals geltend gemachten Arbeitsmitteln:

- 1) Ohne Umsatzsteuer beträgt die Grenze € 800,-, beispielsweise bei Kauf gebrauchter Arbeitsmittel von Privatpersonen. Maßgebend sind die Anschaffungskosten: Kaufpreis zuzüglich Auslagen für Porto, Verpackung, Fracht sowie Fahrtkosten für Fahrten zum Kauf des Arbeitsmittels und für Fahrten zur vorherigen Informationsbeschaffung.
- 2) Bei Kauf gebrauchter Arbeitsmittel ist im Allgemeinen die Restnutzungsdauer (übliche Nutzungsdauer ./.. bisherige Nutzungsdauer) zugrunde zu legen.
- 3) Im Jahr der Anschaffung wird die Jahres-AfA zeitanteilig gekürzt um 1/12 für jeden vollen Monat vor der Anschaffung. Beispielsweise sind bei Anschaffung im April 2020 nur 9/12 der Jahres-AfA hier einzutragen.
- 4) Bei Beendigung der beruflichen Nutzung während des Jahres (wegen Verkauf, Berufsaufgabe, Ruhestand, Privatnutzung) ist die Jahres-AfA lediglich zeitanteilig für die Monate der beruflichen Nutzung abzugsfähig.
- 5) Bisherige Nutzungsdauer für private Zwecke zum Zeitpunkt der Umwidmung.
- 6) Beträgt der Restwert bei Umwidmung weniger als € 800,-, können Sie den Betrag in voller Höhe in Spalte (8) eintragen (H 9.12 (Absetzung für Abnutzung) LStH).
- 7) Im Jahr der Umwidmung ist die Jahres-AfA nur zeitanteilig für die Monate der beruflichen Nutzung abzugsfähig.